



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Henkel AG & Co. KGaA, Henkel-Teroson-Str. 57 in 69123 Heidelberg hat mit Schreiben vom 31.01.2022 einen Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers zur passiven Lagerung von organischen Peroxiden (Typ OP IV bis II) und selbstzersetzlichen Stoffen (Typ C – G) mit einer maximalen Lagerkapazität von 10 Tonnen.

Bei den organischen Peroxiden und selbstzersetzlichen Stoffen handelt es sich um Feststoffe, die in zugelassenen Originalgebinden gelagert werden sollen. Ein Umfüllen und / oder Abfüllen soll im Lager nicht erfolgen. Das Ein- bzw. Auslagern soll mit Flurförderfahrzeugen mit Elektro-Antrieb erfolgen.

Die geplante Lagerung soll im Endausbau in zwei bauartzugelassene Gefahrstoffcontainern mit integrierter Auffangwanne, Sprinkleranlage und Druckentlastung erfolgen. Die Gefahrstoffcontainer sollen auf einer abflusslosen Fläche, die als Auffangwanne ausgebildet ist, aufgestellt werden. Die Auffangwanne dient der Löschwasserrückhaltung. Die Fläche wird überdacht, um zum einen die Auffangwanne vor Niederschlagswasser und zum anderen die Gefahrstoffcontainer vor übermäßiger Erwärmung zu schützen. Die Gefahrstoffcontainer sollen darüber hinaus mit Kühlaggregaten ausgerüstet werden.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Durch die passive Lagerung sind Emissionen von Luftschadstoffen nicht zu erwarten. Da es sich um Feststoffe in zugelassenen Originalgebinden handelt, sind auch keine Emissionen über den Wasserpfad zu erwarten. Es wurde ein Brandschutzkonzept vorgelegt, in dem die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen dargestellt sind. Im Brandfall wird anfallendes Löschwasser zurückgehalten und fachgerecht entsorgt. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Der Fläche des Lagers ist bisher schon versiegelt und liegt mitten im bestehenden Werksgelände, so dass es nicht zu einer Verschlechterung der Bodenfunktion durch den Bau des Lagers kommt.

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten. Die Immissionsrichtwerte werden gemäß vorgelegter Prognose weiterhin sicher eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht hervorgerufen werden können.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 29.11.2022
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1